

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 26. Oktober.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Verhandlungen der Schulynode

Montags den 7. und Dienstags den 8. Oktober 1872.

(Fortsetzung.)

Herr Seminarlehrer Schwab: Ich schließe mich von ganzem Herzen dem Botum des Hrn. Pfarrer Ammann an. Wir reden über eine Sache, die wir nicht verstehen. Ich möchte deshalb von Aufstellung solcher Thesen abrathen. Praktisch tüchtige Leute müssen wir haben und nicht Lehrer mit Hochschulbildung.

Hr. Seminaradministrator Rüegg: Ich erblicke in dem Botum des Hrn. Pfarrer Ammann eine Ordnungsmotion. Sollte ich mich irren, so wünsche ich das Wort.

Herr Referent Grütter: Ich bin in einer unheilvollen Stellung. Ich bin mit Hrn. Ammann vollständig einverstanden und muß doch sein Botum bekämpfen. Die Hochschule ist eine mittelalterliche Anstalt. Dahin können wir die Lehrerbildung nicht verlegen. Die Realisirung der Thesen werden wir, unsere Kinder und Kindeskiner nicht erleben. Die Thesen enthalten Ideen, an deren Realisirung erst unsere Urenkel zu denken anfangen werden.

Abstimmung über die Ordnungsmotion: Die Fortsetzung wird mit 48 gegen 45 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Herr Seminaradministrator Rüegg: Es ist gut, wenn man das, was in Zukunft geschehen sollte, jetzt schon überdenkt. Wenn man auf dem Wasser ist, so muß man sich den Punkt merken, wo man landen will. Ich komme vorerst auf die von Hrn. Wyß angegriffene III. These. Hr. Wyß behauptet, man wolle hier weiter gehen, als in Narau; man rede hier von akademischem Studium, von Hochschulbildung, dort habe man bloß von Maturität gesprochen. Ich sage: Befähigung zum akademischen Studium und Maturität ist dasselbe. Kein Mensch wird etwas Verschiedenes darin finden. Die fragliche These wurde in Narau auf meinen Vorschlag angenommen und ich werde daher auch am geeignetsten sein, meinen eigenen Vorschlag zu interpretieren.

Ich berühre nun in Folgendem in Kürze die verschiedenen Stadien der Lehrerbildung. Anfänglich stand die Lehrerbildung ganz auf der Stufe des **Handwerks**. Der Lehrling ging zu einem Meister und erlernte von ihm das, was er später zum Schulhalten nothwendig hatte. Auf der zweiten Stufe finden wir den angehenden Lehrer in den **Normalschulen**, wo er ebenfalls nichts Weiteres lernte, als was er unmittelbar in der Schule brauchte. Die vermehrten Anforderungen an den Lehrer schufen die **Seminarien**, wo der Zögling mehr lernen sollte, als was er unmittelbar in der Schule brauchte. Alle Seminarien aber leiden unter der Anforderung von wissenschaftlicher und beruflicher Bildung. Sie werden daran zu Grunde gehen und es ist auch nicht schade darum.

Wenn Sie nun eine derartige These wollen, so empfehle ich Ihnen mit allem Nachdruck die Fassung, wie sie die Vorsteherchaft vorlegt. Sie sagt Alles und schließt Nichts aus.

Was nun die Fachschule betrifft, so müssen darin vor allen Dingen die pädagogischen Disziplinen mit den nöthigen Hülfswissenschaften gelehrt werden. Diese sind für den Lehramtskandidaten verbindlich. Daneben muß es ihm auch möglich gemacht werden, daß er freien wissenschaftlichen Studien in verschiedenen Fachrichtungen obliegen kann. Wir müssen nun einmal darauf verzichten, daß der Lehrer Alles wisse. Der Eine wird sich in mathematischer, der Andere in naturwissenschaftlicher, der Dritte in sprachlicher Richtung u. mehr auszubilden wünschen. Auf diese Weise wird sich mit der Zeit die Lehrerschaft eines Kreises befähigt finden, den Anforderungen, die man an sie stellt, zu genügen. So wird der Lehrer ein geeigneter Träger der Kultur. Mit dem Fachseminar muß also eine philosophische Fakultät in Beziehung stehen. Wollen wir nun um das Seminar eine philosophische Fakultät gruppieren, oder das Fachseminar dahin verlegen, wo bereits eine solche Fakultät besteht?

Herr Schulinspektor Wyß: Ich verließ Narau in der Meinung, die fragliche These sei nach meiner Anschauungsweise angenommen worden; Hr. Rüegg glaubt, seine Ansichten seien dort zum Beschluß erhoben worden, und wir haben deshalb Beide recht. (Auch schon da gewesen.)

In der **Abstimmung** wurden die Thesen der Vorsteherchaft unverändert angenommen. Im Fernern wurde beschlossen, es sei zwischen die II. und III. These die von Hrn. Wyß vorgeschlagene einzufügen, nämlich: Die prinzipielle Aufhebung des großen Conviktes ist im Interesse der Charakterbildung.

Aus dem Gutachten des Hrn. Referenten Grütter, welches die Schulynode an die Lit. Erziehungsdirektion erlassen hat, mag der Leser des „Schulblattes“ entnehmen, welche Wünsche und Anträge die Synode in der Begutachtung des Gesetzesentwurfes über die Lehrerbildungsanstalten zum Beschluß erhoben hat.

Die Schulynode des Kantons Bern an die Lit. Erziehungsdirektion.

Herr Direktor!

Sie haben das Projekt eines neuen Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten den Kreisynoden und der Schulynode zur Begutachtung unterbreitet. In folgendem erhalten Sie das Gutachten der Letztern, wie Sie es nach einflüsslicher Prüfung des Projektes festgestellt hat.

In Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Kreisynoden finden wir, daß das Projekt in seinen **Grundzügen den Bedürfnissen der Zeit entspricht** und als Gesetz in der Lehrerbildung einen wesentlichen Fortschritt herbeiführen werde, weniger zwar durch sofortige auffallende Neue

rungen als vielmehr durch die darin enthaltenen Keime einer allmäligen, ruhigen Weiterentwicklung.

Obwohl mit den Grundzügen des Gesetzes einverstanden, erlauben wir uns folgende **Bemerkungen, Wünsche** und **Abänderungsanträge**:

Zu § 1:

In dem ersten Alinea wünschen wir die Aufgabe der Seminarien weiter und allgemeiner gefaßt, als es in den Worten: „welche bei den öffentlichen — werden müssen,“ geschieht und schlagen statt derselben die Fassung vor: „welche sie als Lehrer an Primarschulen nöthig haben.“

Besonders erfreut hat uns die in Aussicht genommene **Vermehrung der Zahl der Seminarien**. Keine der vorgeschlagenen Neuerungen wird mehr als diese den bestehenden Uebelständen abhelfen. Wir sprechen deshalb auch die bestimmte Erwartung aus, daß die Zahl der Lehrerseminarien wirklich vermehrt werde, und zwar in der Weise, daß wenigstens eine neue, alle Klassen umfassende Anstalt errichtet werde. Abtrennung einer oder einiger Klassen von dem überfüllten Seminar zu Münchenbuchsee würde den wünschbaren einheitlichen Bildungsgang des einzelnen Lehrers gefährden, ohne der Ueberhäufung der Klassen, welche die individuelle Einwirkung auf die Schüler fast unmöglich und die praktische Ausbildung derselben sehr schwierig macht, ein Ende zu machen.

In Bezug auf die Verpflegung der Zöglinge sind wir mit den Bestimmungen des zweiten Alinea's einverstanden, glauben jedoch, daß der Convikt, worin ein unsern Verhältnissen entsprechendes Pensionsystem mitenthaltend ist, auch in Zukunft Regel machen werde, daß aber das Internat für die Zöglinge der Lehrerseminarien im letzten Jahre des KurSES ausdrücklich fakultativ zu erklären sei.

Wir schlagen vor, in diesem Alinea die Worte: „gegen ein billiges Kostgeld“, weil unnöthig und mißverständlich, zu streichen.

Zu § 2:

Es wird gegenwärtig auf größere Trennung der sogenannten allgemeinen und der pädagogischen Bildung der Lehrer gedrungen. Diesem Streben wünschen wir dadurch Ausdruck zu verleihen, daß bei der Aufzählung der Unterrichtsgegenstände der Seminarien die Erziehungs- und Unterrichtslehre von den allgemeinen Fächern getrennt, resp. vorangestellt werde. In Zeile 4 zu setzen: „des praktischen Lebens“ statt der „Haus- und Landwirthschaft“.

Damit die in den Lehrerinnenseminarien zu lehrenden Handarbeiten ihre Berücksichtigung finden können, wünschen wir folgende Fassung des zweiten Alinea's: „In Bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können in den Lehrerinnenseminarien insoweit Aenderungen getroffen werden, als dieß mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint.“

In Folge der vorgeschlagenen Aenderung des § 1 sollte Alinea 3 lauten: „Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen.“

Zu § 3 und 4 haben wir keine Bemerkung zu machen.

Zu § 5:

Da nach vorliegendem Gesetzesprojekt in allen Seminarien regelmäßige Wiederholungskurse abgehalten werden sollen, und da diese meistens in den Ferien gehalten werden müssen, in Berücksichtigung ferner der angestregten Arbeit in den Seminarien, sollte die Gesamtdauer der Ferien auf 10 Wochen, statt auf 9 festgesetzt werden. Die 10 Wochen würden in der Regel wohl so vertheilt werden: Zwei Wochen im Frühling, vier Wochen im Sommer, drei Wochen im Herbst und eine Woche um's Neujahr.

Zu § 6:

Die Feststellung des Termins der Anmeldung zur Aufnahme in's Seminar ist wohl Sache der Administration und

gehört eher in ein Reglement, als in das Gesetz. — In Bezug auf die Aufnahme der Kantonsfremden widerspricht § 6 dem § 8 des Projektes. Obschon die Seminarien zunächst für Kantonsangehörige bestimmt sind, so wäre es doch unpassend, Kantonsfremde gänzlich davon auszuschließen. Wenn solche jedoch ausnahmsweise aufgenommen werden, so sollen sie allerdings ihre persönlichen Kosten, d. h. ihren Unterhalt, selbst bestreiten.

Bei den Aufnahmebedingungen sind zwei Punkte von besonderer Wichtigkeit: das Alter und die Kenntnisse. Durch die Bestimmung, daß zur Aufnahme einfach Genügleistung gegenüber den Anforderungen des Primarschulgesetzes erforderlich sei, war die Möglichkeit gegeben, daß Schüler, welche nach § 3 dieses Gesetzes ein vorzeitiges Austrittsexamen bestanden haben, d. h. Schüler, die erst 14 Jahre alt sind, in's Seminar aufgenommen werden mußten. Im Hinblick auf den genannten Paragraphen des Primarschulgesetzes ist deshalb Fixirung des beim Eintritt zu verlangenden Alters nothwendig. Nach den gemachten Erfahrungen muß sich das Seminar in dieser Hinsicht in der Regel an die Schule anschließen, so wünschenswerth auch größere Reife für die Schüler erscheinen mag.

Die beim Eintritte zu verlangenden Kenntnisse sind von den jeweiligen Verhältnissen abhängig, und es sollte eine allmälige Erhöhung der dahierigen Forderungen eintreten können. Uebrigens erscheint es uns unbillig, das Seminar ausschließlich entweder auf die Primar- oder auf die Sekundarschule zu basiren. Besser als durch das bleibende Gesetz werden die bezüglichlichen Forderungen somit durch ein leichter zu änderndes Regulativ normirt.

Wir schlagen aus diesen Gründen folgende Fassung des § 6 vor:

„Die Anmeldungen zur Aufnahme in's Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Schweizerbürger sein, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind. Ausnahmsweise können auch Kantonsfremde gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung ausweisen, über welche ein besonderes Regulativ das Nöthige verfügen wird. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voran.“

In Bezug auf das nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassende Regulativ über die Aufnahmebedingungen sprechen wir die zurechtliche Erwartung aus, daß darin die Anforderungen zur Aufnahme erhöht werden, namentlich für die Lehrer im Französischen, resp. Deutschen, in dem Sinne, daß eine gute, die Anforderungen des Unterrichtsplans erreichende Primarschule, sowie eine nicht besonders günstig situirte Sekundarschule sie erreichen können. (Fortsetzung folgt.)

Die Jahresversammlung der bern. Mittelschullehrer Samstag den 21. September 1872 in Biel.

IV.

Einfach gestaltet sich die Frage über die Pensionen. Auch diese sind nur als ein Bestandtheil der Gehalte und als eine Nachzahlung für geleistete Arbeit zu betrachten.

Das neue Primarschulgesetz bestimmt im § 55 für die Primarlehrer nach 30jährigem, den Lehrerinnen nach 25jährigem Schuldienste einen Ruhegehalt je nach der Zahl der Dienstjahre von Fr. 240—360.

Für die Kantonschullehrer verfügt der § 9 des Kantonschulgesetzes, daß dieselben nach 20 Jahren Dienstzeit Anspruch auf wenigstens einen Drittel ihrer Besoldung als Ruhegehalt haben, falls sie durch Alter oder andere unvermeidliche Ursachen außer Stande wären, ihre Stelle ferner zu bekleiden. Bei der Thierarzneischule besteht die gleiche Bestimmung,

nur mit dem Unterschied, daß ein Drittel der Besoldung das Maximum der Pension bildet. Die Professoren der Hochschule dagegen können schon nach 15jähriger Anstellung Anspruch auf einen Ruhegehalt von einem Drittel ihrer Besoldung machen.

Der Staat entrichtet also Pensionen auf den untern und obern Schulstufen, nur keine auf der mittlern und keine an die Seminarlehrer und Schulinspektoren, eine Unbilligkeit, welche sich auf keinerlei Weise rechtfertigen läßt, also beseitigt werden muß.

Ich schließe mich dem Vorschlage der Sektion des Emmenthals an, daß die Mittelschullehrer nach 20jähriger Wirkksamkeit an betreffenden Anstalten pensionsberechtigt werden sollen mit wenigstens einem Drittel der Besoldung im Falle von Dienstuntauglichkeit infolge Alters oder andern unverschuldeten Ursachen.

Bei den Schulinspektoren sollen 10 Jahre Dienstzeit als Inspektor mit wenigstens 10 Jahren anderwärtigem Schuldienst unter übrigens gleichen Bedingungen und in gleichem Verhältniß zum Pensionsgenuß berechtigen. 20 Jahre Dienst als Inspektor wäre zu hoch und würde das Pensionsrecht illusorisch machen, weil man durchgehends für diese Stellen Männer von gereifterem Alter wählt und wählen soll.

Die Sektion Bern schlägt Pensionen vor, die sich auf Wittve und Kinder ausdehnen und in folgenden Fällen eintreten:

- a. bei eintretender Unfähigkeit;
- b. nach 20jähriger Dienstzeit, wenn keine Wiederwahl mehr stattfindet;
- c. nach dem Ableben.

In Hinsicht auf diese wohlthätige Pensionsberechtigung möchte die genannte Sektion die Alterszulage ziemlich niedrig setzen, etwa 5 Prozent der Besoldung von 5 zu 5 Jahren.

Die Pension soll wenigstens die Hälfte der Baarbesoldung betragen. Diese Forderungen gehen zu hoch. Es ist ungerechtfertigt, Pensionen zu verlangen, einfach bei eintretender Unfähigkeit, gleich viel, ob verschuldet oder unverschuldet und vielleicht nach wenigen Dienstjahren, ungerechtfertigt auch nach 20jährigem Dienst bloß wegen Nichtwiederwahl. Auf diese Weise müßte pensionirt werden: 1) Ein Lehrer, welcher wegen Trunksucht, unsittlicher Aufführung oder aus andern Gründen für den Schuldienst unmöglich geworden; 2) Einer, welcher die Wiederwahl gar nicht wünscht, weil er sich einem andern Beruf zuwenden will, oder in einem andern Kanton eine Lehrerstelle in Aussicht hat. Was hätte da für das Volk die Periodicität noch für Werth? Auf keiner Schulstufe werden Pensionen im Betrag von wenigstens der Hälfte der Besoldung ausgerichtet und auf keiner geht die Pensionsberechtigung auch auf Frau und Kinder über. Und was man Andern nicht geben zu können glaubt, wird man ganz sicher und zwar mit vollem Zug und Recht auch uns verweigern. Suchen wir lieber darum gar nicht nach. Keine Schulanstalten bedürfen des einträchtigen Zusammenwirkens zwischen Lehrern, Behörden und Volk so sehr wie die Mittelschulen und keine hängen vom öffentlichen Vertrauen so sehr ab, wie sie. Hüten wir uns daher, dieses durch erorbitante Forderungen zu stören!

Die Sektion Emmenthal sieht sich auch nach der Quelle um, aus welcher der Staat die Mittel für die Alterszulagen und Pensionen, die wir beanpruchen, schöpfen könnte und findet dieselbe in einem angemessenen jährlichen Beitrage, welcher von der Stadt Bern für die untern Klassen der Kantonschule gefordert werden sollte, weil dieselben fast ausschließlich der Bevölkerung der Hauptstadt dienen, indem die Jugend vom Lande immer mehr nur das Obergymnasium benutze, und es nicht billig sei, daß die kleineren Städte und Dörfer für ihre Mittelschulen verhältnißmäßig große Opfer bringen, die an Hilfsmitteln weit reichere Hauptstadt aber leer ausgehe. Ich bin sachlich völlig mit dieser Ansicht einverstanden. Die Stadt Zürich gibt z. B. an die dortigen kantonalen Unterrichtsanstalten einen ganz bedeutenden Beitrag. Bern sollte auch dazu verpflichtet werden; aber ich finde, es liege nicht in unserer Stellung als Lehrerverein, dies zu verlangen, um so weniger, da ein Theil unserer Mitglieder von der Stadt angestellt und besoldet ist. Ueberlassen wir lieber die Initiative zu einer derartigen Verordnung etwa den Volksvereinen vom Lande, der Staatswirtschaftskommission oder der Regierung.

Ich schließe mit dem Antrag: * Sie möchten heute ein Gesuch an die Lit. Erziehungsdirektion zu Händen des h. Regierungsrathes beschließen, worin derselbe darum angegangen würde, die geeigneten Schritte zu thun:

- 1) Daß zur Aufbesserung der Gehalte der Lehrer an den Mittelschulen und der Schulinspektoren Alterszulagen in ähnlicher Weise ausgesetzt werden, wie sie das Primarschulgesetz den Primarlehrern bietet; und
- 2) daß dieselben in Beziehung auf Alterspensionen gleich gehalten werden wie die Kantonschullehrer.

So der Referent. Die Diskussion förderte wenig Neues zu Tage. Allseitig wurde mit Nachdruck betont, daß die Ausnahmstellung, in welche sich die Mittelschullehrer gegenüber den Lehrern an Primar- und höhern Schulen gestellt sehen, als eine Unbilligkeit beseitigt werden müsse, daß die Sekundarlehrer ebenso gut Lehrer an bernischen Schulen und Erzieher der bernischen Jugend seien, wie Andere, und als solche wohl auch die gleichen Rechte haben und vom Staate die gleiche

Rücksicht verdienen, wie jene, daß namentlich auch der Seminargesetzentwurf mit seinem ausgesprochenen Pensionsystem der Seminarlehrer ein wesentliches Motiv mehr sei zu den vom Referenten gestellten Forderungen. Die Schlusssätze des Referats wurden denn auch nebst einem weitem Antrag von Hrn. Bühler in Burgdorf, es sei den Hinterlassenen eines Lehrers die Hälfte der Jahresbesoldung noch auszubezahlen, einstimmig angenommen. Zum Schluß wurde das alte Komite beauftragt, eine bezügliche Petition an die obern Behörden einzureichen. — Der sog. zweite Akt verlief sehr kurz, da die meisten Anwesenden fast unmittelbar nach Schluß des gemeinsamen frugalen Mahles und der Verhandlungen verreisen mußten. Es dürfte für die Zukunft zweckmäßig sein, den Tag nicht zu sehr mit Arbeit zu überladen und auch der Gemüthlichkeit Raum zu lassen.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Dem Hrn. B. Frieden wird die Entlassung von seiner Lehrerstelle an der Sekundarschule in Aetligen unter Verdankung seiner ausgezeichneten Dienste ertheilt.

Hr. K. G. Müller wird auf seinen Wunsch von seiner Lehrerstelle an der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg entlassen und die Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Zum Lehrer der Mathematik am Progymnasium in Delsberg ist auf zwei Jahre gewählt: Herr Duvoisin von Orgeß bei Yverden, Lehrer in Genf.

Die H. Wyß und Wittwer in Wiedlisbach und Gempelet und Zahler in Zweisimmen werden als Lehrer an den dortigen Sekundarschulen bestätigt. — Es sind ernannt: 1) zum Lehrer an der Sekundarschule in Münsingen: Hr. Fr. Schütz von Sumiswald, gew. Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee; 2) zu Lehrern an der neugegründeten Sekundarschule Zollbrück bei Lauperswyl: die H. Fr. Heller von Kirchlin-dach, in Melchnau, und Friedr. Fischer von Dießbach, in Chicago; letztern provisorisch auf zwei Jahre.

— Schweizer. Lehrerturnkurs in Bern 1872. (Korr. für letzte Nummer zu spät eingegangen.) Schon vor einiger Zeit wurde unser Turnwater Riggeler angegangen, einen schweiz. Lehrerturnkurs abzuhalten. Diesem Wunsche konnte er aber nicht entsprechen, da in Bern weder eine geeignete Lokalität, noch die nöthigen Geräthschaften dazu vorhanden waren. Als nun im Frühling dieses Jahres die neue Turnhalle fertig wurde, hat dann auch Hr. Riggeler mit Freuden auf diesen Herbst einen schweiz. Lehrerturnkurs angefangen. Auf die erste Bekanntmachung hin meldeten sich nur etwa 10 Lehrer an; doch wuchs in der letzten Zeit der Anmeldeungsfrist die Zahl der Angemeldeten bis gegen 30. Von diesen trafen auch 27 ein, die den Kurs mitmachten. Dieser dauerte vom 7. bis 12. Oktober. Von diesen 27 Kursthelnehmern gehören 17 dem Kanton Bern und 10 davon andern Kantonen an. Zürich, Zug, Thurgau, St. Gallen, Waadt und Baselland hatten je einen, Schwyz und Argau je zwei Vertreter.

Es wird die Zahl der Teilnehmer manchem Leser als eine minime erscheinen; allein man bedenke, daß die Teilnahme an diesem Kurse mit ziemlichen Kosten verbunden war, besonders für die Außerkantonesen. Und wer mußte diese Ausgaben entrichten? Der eigene Geldbeutel. Wer also sich für diesen Kurs anmeldete, der that es aus wirklicher Liebe zur Turnerei und aus ungetheilter Hingabe an diesen Benjamin der Volksschule. Das zeigte sich denn auch die ganze Woche hindurch, indem sämtliche Teilnehmer Eifer und Interesse für die Sache an den Tag legten. Diesem Umstände, wie auch ganz besonders der trefflichen Leitung

unseres Turnvaters ist es zu verdanken, daß der Stoff, der in neun Jahren durchgeturnt werden soll, in dieser kurzen Zeit so ziemlich durchgegangen und durchgearbeitet werden konnte. Dieser Turnstoff ist von Hrn. Turninspektor Niggeler für die verschiedenen Schuljahre unserer Volksschule methodisch angeordnet und zusammengestellt worden in dem lezthin erschienenen Werklein: „Lehrziele für den Turnunterricht an der bernischen Volksschule.“ Dieses Werklein bildete denn auch die Richtschnur für unsern Kurs.

Es wurden täglich sechs Stunden dem Turnen gewidmet, vier am Vormittag von 8—12 Uhr und zwei am Nachmittag von 2—4 Uhr. Von 11 1/2 bis 12 Uhr hielt Herr Niggeler jeweilen einen Vortrag über die Geschichte des Turnens, wobei er die Kurstheilnehmer ganz besonders bekannt machte mit Guths-Muths, Jahn und Spieß.

Die Abendstunden wurden meist der Gemüthlichkeit gewidmet. Es entwickelte sich unter den Kurstheilnehmern bald ein freundschaftliches Leben. Wie hätte es unter Turnern und dazu noch unter Lehrern anders der Fall sein können?

Unser Turnvater Niggeler hat abermals gezeigt, wie sehr er der Turnerei lebt, wie sehr es ihm daran gelegen ist, dem Turnen die Stelle im Volksschulunterrichte zu verschaffen, die es einnehmen soll zur Erziehung der Jugend, zur Heranbildung wahrhafter Menschen und tüchtiger, brauchbarer Bürger. Mit jugendlicher Begeisterung hat er oft ziemlich schwierige Uebungen noch selbst vorgemacht und hat überhaupt die harte Arbeit dieser Woche nicht gescheut; galt es ihm ja doch so recht mit voller Kraft für die Sache einzustehen, für die er seit Jahren gelebt und der er seine ganze Kraft widmete und hoffentlich noch viele Jahre wird widmen können. Ganz besonders hat er auch gezeigt, wie das Turnen zu betreiben sei, daß es unserem Volke, das noch so viele Vorurtheile gegen dasselbe in's Feld führt, lieb werde. Der Lehrer einer mehrklassigen Schule soll nicht, wenn er eine neue Klasse bekommt, mit allen Klassen wieder von vorn beginnen und so Jahr für Jahr die nämlichen elementarischen Sachen durchmachen; er soll vielmehr, wie in den übrigen Unterrichtsfächern, Klassen machen und dann auch ganz besonders darauf sehen, die einzelnen Uebungen zu Uebungsreihen und Uebungsgruppen zu kombiniren, und dazu ist ihm ja weiter Spielraum gelassen.

Der Kurs wurde während der Woche von einigen Lehrern und Freunden des Turnens besucht, besonders aber an der Schlußfeier am Samstag. Während dem Bankett, das am Nachmittag stattfand, entwickelte sich bald ein recht heiteres und gemüthliches Leben. Verschiedene „Hoch“ wurden dargebracht, die meist dem Turnen und unserm verehrten Turnvater galten.

So war denn die Stunde gekommen, wo die fröhliche Gesellschaft sich trennte, wo Jeder zurückkehrte zum häuslichen Herd, von dem er vor acht Tagen hergekommen war. Aber mit den Scheidenden wurde auch die Begeisterung für das Turnen hinausgetragen in die verschiedenen Gaue unseres lieben Vaterlandes. So mögen denn die Früchte dieses Turnkurses nicht ausbleiben! Möge Jeder wirken in seiner Schule und in seiner Gemeinde für dieses junge Pflänzlein, daß es erstarke und zum kräftigen Baume heranwache, der grünt, blüht und reichliche Früchte trägt!

(Eingef.) Herr Schulinspektor Santschi, früher Sekundarlehrer in Steffisburg, hat letzter Tage bei Anlaß eines Besuches in dieser Ortschaft von ehemaligen Schülern und Schülerinnen eine schöne goldene Uhr als Geschenk erhalten. Die werthvolle Gabe, werthvoll durch die edle Gesinnung der Geber, trägt auf der Außenseite den Namenszug des Beschenkten und auf der innern Schale die Widmung „Aus Dank-

barkeit“. In unserer Zeit, der oft der Vorwurf der Selbstsucht und des Materialismus gemacht wird, dürfen solche Züge von Anerkennung eines langjährigen, treuen und gegneten, nicht bloß auf das Praktische, sondern auch auf das Ideale gerichteten Strebens wohl der Deffentlichkeit übergeben werden.

Zürich. Die vereinigten Behörden des Stadtrathes und Schulrathes von Winterthur haben sich seit mehreren Monaten mit Vorarbeiten zu einem in ihrer Stadt zu erstellenden **Lehrnifum** beschäftigt und die bezüglichlichen Resultate (Begründung, ungefähren Umfang und Bedürfnisse einer solchen Anstalt) in einer Broschüre zusammengefaßt. Wir werden auf den Gegenstand zurückkommen. Die freundliche Zusendung des Aktenstückes wird bestens verdankt.

Solothurn. Die Gemeindeversammlung in Olten hat vor kurzer Zeit Fr. 4000 für Anschaffung von Hinterladern für das Kadettenkorps bewilligt. Ferner die Besoldung der Lehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1500, diejenige der Lehrerin der Mädchenschule von Fr. 800 auf 1100 und diejenigen der Arbeitslehrerin und des Turn- und Schwimmlehrers um Fr. 100 erhöht. (S. L.)

Zum Beginn der Wintercampagne wird Schulen und Frauenschören bestens empfohlen:

„Liederkrantz“

von **S. S. Vieri**, Sekundarlehrer in Interlaken.

Preis per Exemplar 55 Cts., per Duzend Fr. 6.

Die Sammlung enthält 36 drei-, 6 zwei- und 10 vierstimmige Lieder, meist Originalkompositionen, und hat sich ohne jede Reklame den Weg in alle Gaue der deutschen Schweiz gebahnt, so daß auch die **zweite starke Auflage** innert 18 Monaten bis auf einen kleinen Rest vergriffen ist, was wohl dem Werklein als beste Empfehlung dient.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, in Bern durch den Verleger **R. J. Wyß** und die Schulbuchhandlung **Antenen** und in **Interlaken** durch den Herausgeber. (B1493B)

Anzeige.

In der Heftfabrik und Liniranstalt des Unterzeichneten sind von nun an eine große Auswahl in Schulheften und linirten Papieren vorhanden, sowie ausgezeichnete Schulbinte, die Flasche à 70 Cts.

Pöschli, Messergasse 73 in Bern.

Arbeitslehrerinnen-Kurs.

(H 800 G) In Berücksichtigung mehrseitiger Wünsche und kompetenter Rathschläge ist der **Beginn** des Arbeitslehrerinnenkurses auf **2. Dezember** und dessen Dauer auf vier Monate festgesetzt worden. **Norischach**, den 15. Oktober 1872.

Largiadèr, Seminarbibliothekar.

Schulansschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Ann.-Termin.
1. Kreis.				
Scharnachthal (Reichenbach),	Unterschule.	40	Min.	26. Okt.
Schwanden (Brienz),	gem. Schule.	70	"	26. "
Boden (Guttannen),	"	20	"	31. "
2. Kreis.				
Schwarzmatz (Boltigen),	Oberschule.	50	Min.	24. Okt.
Matten (St. Stephan),	"	75	600	28. "
"	"	75	550	28. "
3. Kreis.				
Rüfenacht-Vielbringen (Worb),	Unterschule.	45	Min.	30. Okt.
4. Kreis.				
Belp,	3. Klasse.	65—70	500	27. Okt.
Borisried (Oberbalm),	Unterschule.	60	Min.	27. "
Oberwangen (Röviz),	Elementarklasse.	60—70	Min.	30. "
Stutz (Thurnen),	gem. Schule.	50	"	30. "
Tännlenen (Wahlern),	Elementarklasse.	80 (!)	" (!)	27. "
5. Kreis.				
Griswyl,	Oberschule.	70	650	30. Okt.
Schwarzenbuch (Guttwyl),	Unterschule.	65	Min.	31. "
6. Kreis.				
Graswyl (Seeburg),	Elementarklasse.	65	Min.	27. Okt.